

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen der Honeywell AG (Schweiz), nachstehend Honeywell genannt und bilden einen integrierenden Bestandteil für unsere Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen. Bestellungen von Kunden mit Einkaufsbedingungen, die im Widerspruch zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen stehen, können wir nicht anerkennen.

2. Offerten und Preise

Unsere Offerten sind bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und ohne Verbindlichkeit für uns. Wir behalten uns auch bei schriftlich bestätigten Offertpreisen entsprechende Anpassungen vor, sollten sich während der Auftragsausführung durch Preisaufschläge, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen oder Währungsschwankungen Änderungen unserer Kalkulationsgrundlagen ergeben.

Die Preise verstehen sich rein netto, in Schweizer Franken und ab Geschäftsdomizil Dielsdorf. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

2.1 Systeme

Die Preise für Systeme werden aufgrund der im Zeitpunkt der Offerte geltenden Materialpreise, Lohnansätze und sonstiger Herstellungskosten berechnet. Während der Auftragsdauer unterliegen die bestätigten System- und Einheitspreise folgender Preisgleichformel:

$$P = P_o \left(0.1 + 0.7 \frac{L_m}{L_o} + 0.2 \frac{F_m + C_m}{F_o + C_o} \right)$$

dabei bedeuten:

P = Verkaufspreis im Zeitpunkt der Ablieferung und der Arbeitsleistung

P_o = Verkaufspreis gem. Offerte oder Auftragsbestätigung

Lo = Lohnindex
Fo = Stahlindex (Code 27.1)
Co = Kupferindex (Code 27.44)

} im Zeitpunkt der Offertstellung

Lm = Lohnindex
Fm = Stahlindex (Code 27.1)
Cm = Kupferindex (Code 27.44)

} im Zeitpunkt des der Lieferung oder der Arbeitsleistung vorausgehenden Quartals

Der Lohnindex wird vierteljährlich vom "Arbeitgeberverband Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller", Zürich, bestimmt.

Die Stahl- und Kupferindexe werden monatlich vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) in der vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement Bern, herausgegebenen Zeitschrift "Die Volkswirtschaft" publiziert.

Bei Pauschalpreisen kommt keine Teuerung zur Verrechnung; hingegen fixieren wir bei entsprechenden Aufträgen einen Fertigstellungstermin.

Unsere Dienstleistungspreise sind unter der Annahme kalkuliert, dass die Arbeiten während der Normalarbeitszeit ausgeführt werden können. Für Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten haben wir Anspruch auf folgende Zuschläge:

- Arbeiten, die von Montag bis Freitag zwischen 20.00-22.00 Uhr ausgeführt werden, 50% und in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr 100%.
- Arbeiten, die an Samstagen zwischen 06.00-20.00 Uhr ausgeführt werden, 50% und in der Zeit von 20.00-24.00 Uhr 100%.
- Arbeiten, die an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ausgeführt werden, 100%

Ergeben sich während der Auftragsabwicklung durch Änderungen der System-Spezifikationen Mehraufwendungen, so werden diese auf der Basis des Hauptauftrages berechnet.

Resultieren aus Funktionsänderungen Minderleistungen, so werden die Gerätekosten in Abzug gebracht, sofern uns die Minderlieferung rechtzeitig bekannt ist und wir die Bestelldisposition ändern können. Andernfalls müssten wir unsere Umtriebe mit 20 % des Verkaufspreises in Rechnung stellen. Preisreduktionen für Dienstleistungen werden nur in Ausnahmefällen gewährt und gelten nur als vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2.2 Geräte und Komponenten

Die aktuellen Preislisten treten mit dem Ausgabedatum in Kraft und ersetzen sämtliche älteren Preislisten für die entsprechenden Produkte. Typen gleicher Preisklassen können zur Preisbestimmung in den Stückzahlen zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Zubehörteile. Bei Aufträgen unter Fr. 250.-- wird ein Mindermengenzuschlag von CHF 50.- berechnet.

Für Geräte und Komponenten, welche nicht lagermässig geführt werden und welche speziell angefertigt werden müssen, behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Bestellmenge vor.

3. Dienstleistungen

Der Umfang unserer Dienstleistungen wie Schemabearbeitung, Generierung, Programmierung, Montage, Verrohrung, Verkabelung und Inbetriebsetzung ist in unserer "Zusammenstellung der Dienstleistungen" angegeben. Sie ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

4. Liefertermine

Liefertermine werden von uns nach bestem Ermessen bestätigt. Eventuelle Terminüberschreitungen berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag, Anspruch auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe. Eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden infolge von Terminüberschreitungen, gleichwie, ob diese den Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen oder nicht, wird ausdrücklich wegbedungen.

Lieferunmöglichkeit zufolge höherer Gewalt, einschließlich behördlicher Vorschriften, entbinden uns von allen Verpflichtungen.

Eine Lieferverpflichtung erlischt bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers.

5. Versand

Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Beanstandungen betreffend Beschädigungen, Verspätungen oder Verlust von Lieferungen sind vom Empfänger direkt bei der Transport- oder Versicherungsgesellschaft anzumelden. Reklamationen müssen innert 8 Tagen nach Empfang der Sendung erfolgen; solche über allfällige schlechte Verpackung am Tage der Lieferung. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Die gelieferten Apparate bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Kunden den Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen. Für Expresslieferungen werden CHF 50.- in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zahlbar jeweils innert 30 Tage netto auf das angeführte Konto. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er, ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu jenem Satz zu bezahlen, der in der Schweiz für kurzfristige Bankkredite verlangt wird. Ferner steht es Honeywell frei, wegen Zahlungsverzug des Auftraggebers, nach einmaliger Zahlungserinnerung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Für Systeme ab einem Auftragswert von Fr. 10'000.-- gilt folgender Zahlungsmodus:

- a) Fortschrittzahlungen, gemäß den von uns erbrachten Leistungen
- b) Abschlagzahlungen
 - 30% bei Auftragserteilung
 - 30% bei Materiallieferung
 - 30% vor Beginn der Inbetriebsetzung
 - 10% nach der Inbetriebsetzung / Abnahme

Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Honeywell nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers, ist unzulässig.

7. Garantie

7.1 Systeme

Wir leisten während der Dauer von zwei Jahren Garantie für die richtigen Funktionen und die vertraglich festgelegten Leistungen und Charakteristiken der Systeme, sofern wir die Schemata entwerfen, die Programmierung vornehmen, die Systeme einregulieren und in Betrieb nehmen. Entfallen einzelne der genannten Dienstleistungen, so beschränkt sich die Garantie auf eine reine Gerätegarantie während einem Jahr. Für elektrische Installationen können Drittfirmen zugezogen werden, ohne dass dadurch eine Beschränkung der Garantie erfolgt, sofern die Arbeiten durch konzessionierte Installationsfirmen ausgeführt werden. Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebsetzung und wird auf einer Garantiebestätigung festgehalten.

Ist die Funktion des Systems während der Garantiezeit gestört, so führen wir gratis die Störungsbehebung durch, sofern wir während der Normalarbeitszeit von der Störung in Kenntnis gesetzt wurden. Ist die Störung auf ein fehlerhaftes Gerät zurückzuführen, so wird dieses während dem ersten Garantiejahr kostenlos repariert oder ersetzt.

Ein Garantieanspruch besteht in jedem Fall nur dann, wenn die Geräte standardmäßig ausgeführt und nach unseren Normen installiert werden können, sofern keine Fremdeingriffe vorgenommen werden und eine sachgemäße Wartung gewährleistet ist. Für Schäden, die durch falsche Manipulation entstehen, oder für Geräte, deren Siegel oder Plomben verletzt sind, besteht kein Garantieanspruch. Zudem erlischt bei Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen unsere Garantiepflicht.

7.2 Geräte und Komponenten

Für reine Geräte- und Komponentenlieferungen leistet Honeywell 1 Jahr Garantie ab Lieferdatum.

Die Garantie erstreckt sich auf nachweisbare Material- oder Fabrikationsfehler und setzt die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten voraus. Im Garantiefall wird das Gerät kostenlos repariert oder ersetzt. Kosten für Ein- und Ausbau sowie fällige Reise- und Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Für Schäden, die durch unrichtige Manipulationen entstehen, sowie für Geräte, deren Siegel oder Plomben verletzt sind, besteht keine Garantie. Bei Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen erlischt die Garantiepflicht. Bei Fremdmaterial gelten die Garantiebedingungen des Lieferanten.

7.3 Schadensersatzansprüche

Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 13 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Kunden gegen Honeywell und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels des von Honeywell gelieferten Systems gemäß Ziffer 7.1 oder der von Honeywell gelieferten Geräte und Komponenten gemäß Ziffer 7.2 sind ausgeschlossen.

8. Rücksendungen

Rücksendungen von Geräten im Falle von Änderungen im Verlaufe der Auftragsausführung dürfen nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung erfolgen. In diesem Fall wird dem Kunden der Verkaufspreis, abzüglich einer Umtriebsentschädigung von 20 %, gutgeschrieben, dies jedoch nur, wenn die Geräte in einwandfreiem Zustand und in der Originalverpackung bei uns eintreffen. Rücksendungen unter Fr. 50.-- werden nicht gutgeschrieben.

9. Auftragsreduktion

Auftragsreduktionen oder -annullierungen gelten nur als vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Allfällig bereits aufgelaufene Kosten für die Auftragsbearbeitung werden wir dabei in Rechnung stellen.

Rahmenaufträge müssen, sofern nicht anderslautend vereinbart, innert 12 Monaten ab 1. Teillieferung abgerufen werden. Andernfalls wird Honeywell die Restlieferung veranlassen und verrechnen.

10. Softwarenutzung

Soweit im Auftragsumfang Software enthalten ist, räumt Honeywell dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nur projektbezogenes Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Diese Nutzungslizenz gilt ausschließlich für den Eigengebrauch des Kunden auf dem bezeichneten System und an dem bezeichneten Ort. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Kopien dürfen nur zu Archiv- und Sicherstellungszwecken angefertigt werden. Die Benützung der Software wird in einer abzuschließenden speziellen Lizenzvereinbarung zwischen dem Kunden und Honeywell geregelt.

11. Immaterialgüterrechte

Über die für die bestimmungsgemäße und vertragliche Benutzung des Liefergegenstandes erforderlichen Nutzungsrechte hinaus erwirbt der Kunde keine Ansprüche auf Benutzung unserer Immaterialgüterrechte. Eine Haftung Honeywell's für Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen wenn die sofortige Benachrichtigung Honeywell's unterlassen wird, bei Vornahme rechtlicher Schritte ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von Honeywell, einseitigen Eingriffen oder sonstiger nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Kunden. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 7.3.

12. Eigentumsvorbehalt

Die von Honeywell gelieferten Geräte, Komponenten und Software bleiben Eigentum der Honeywell bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Honeywell unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Honeywell nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatz- (inklusive Folgeschäden) und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren direkten Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Der Höhe nach ist der Schadenersatzanspruch mit dem Auftragswert begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer 13 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Zürich. Es ist Schweizer Recht anzuwenden.